

TE OGH 1992/11/10 100bS63/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Resch als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag.Engelmaier und Dr.Angst als weitere Richter und die fachkundigen Laienrichter Dr.Franz Köck (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag.Kurt Retzer (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Anna (Anneliese) Z***** , vertreten durch Dr.Georg Mandl, Rechtsanwalt in Feldkirch, wider die beklagte Partei Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Landesstelle Salzburg), 1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65, vertreten durch Dr.Vera Kreamlehner, Dr.Josef Milchram und Dr.Anton Ehm, Rechtsanwälte in Wien, wegen "Hinterbliebenenleistung" infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 18.September 1991, GZ 5 Rs 101/91-12, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Arbeits- und Sozialgerichtes vom 15.Mai 1991, GZ 35 Cgs 173/90-8, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin binnen vierzehn Tagen die einschließlich 301,92 S Umsatzsteuer mit 1.811,52 S bestimmten Kosten der Revision zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 23.10.1990 lehnte die beklagte Partei die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus Anlaß des Unfalles, von dem der Ehegatte der Klägerin, Heinrich Z***** am 13.8.1990 betroffen wurde und an dessen Folgen er am selben Tag starb, unter Berufung auf § 176 Abs 1 Z 7 ASVG ab.

Die auf eine "Hinterbliebenenleistung" im gesetzlichen Ausmaß ab 13.8.1990 gerichtete rechtzeitige Klage stützt sich darauf, daß der Ehegatte der Klägerin den Unfall als Mitglied des österreichischen Bergrettungsdienstes im Rahmen der Ausbildung und Übung erlitten habe. Er sei nämlich beim Abbau einer zur Nachwuchsförderung im Bergrettungsdienst aufgebauten künstlichen Kletterwand tödlich verunglückt.

Die beklagte Partei beantragte die Abweisung der Klage. Die im Eigentum der Ortsstelle V***** des Bergrettungsdienstes stehende Kletterwand sei den Veranstaltern der Montafoner Pferdesporttage für den 11. und 12.8.1990 als zusätzliche Unterhaltungsmöglichkeit der Festbesucher vermietet worden. Die Initiative zur Vermietung des Übungsgerätes sei von den Veranstaltern ausgegangen. Der Bergrettungsdienst sei an der Veranstaltung wegen des durch die Vermietung der Kletterwand erzielten Erlöses und wegen der erwarteten Nachwuchswerbung interessiert gewesen. Die Kletterer seien vom Ehegatten der Klägerin betreut worden. Die Vermietung der Kletterwand und ihr Auf- Abbau seien nicht im Rahmen der Ausbildung oder Übung der Mitglieder der Bergrettung erfolgt.

Das Erstgericht gab der Klage statt.

Nach den unbekämpft gebliebenen Tatsachenfeststellungen war der Ehegatte der Klägerin Mitglied der österreichischen Bergrettung, Ortsstelle V*****. Diese besitzt eine Kletterwand, die von ihr immer wieder zu Übungszwecken verwendet und auch fallweise bei Messen und anderen Veranstaltungen aufgestellt wird, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich an der Wand zu versuchen und ihm die Tätigkeit der österreichischen Bergrettung, Ortsstelle V***** näher zu bringen und dadurch Nachwuchs zu gewinnen. Die Kletterwand ist während des Jahres in einem Schuppen eingelagert und wird nur fallweise zu den bereits erwähnten Zwecken aufgebaut. Im Rahmen der am 11. und 12.8.1990 durchgeführten Montafoner Pferdesporttage wurden den Besuchern die Aktivitäten der Talschaft vorgestellt. Zu diesem Zweck hatte der Obmann der Veranstaltung auch den Bergrettungsdienst V***** eingeladen, "diese Möglichkeit der Jugend vorzustellen". Die Ortsstelle nahm diese Gelegenheit wahr und erhielt dafür, daß sie die Kletterwand zur Verfügung stellte, auch ein Entgelt von 3.800 S. Während der beiden Veranstaltungstage wurde die Kletterwand ua auch vom Ehegatten der Klägerin betreut, der die Kletterer sicherte und ihnen die notwendigen Griffe zeigte. Da der Auf- und Abbau der Wand sehr zeitraubend ist, wurde die Wand während der beiden Veranstaltungstage auch von Mitgliedern verschiedenster Ortsgruppen der Bergrettung dazu benutzt, ua unter der Anleitung des Ehegatten der Klägerin Klettertechniken zu versuchen. Nachdem der größte Rummel vorbei war, übten an diesen beiden Tagen auch Mitglieder der Ortsstelle V***** an der Wand. An diesen Tagen "fand jedoch an der Kletterwand keine organisierte Übung statt". Für eine organisierte Übung vereinbart der Ortsstellenleiter mit den Mitgliedern telefonisch Zeit und Ort des Treffpunktes. Schriftliche Einladungen ergehen nur für Nachtübungen und größere Übungen. Im Zuge des Abbaues der Kletterwand (am 13.8.1990) - sie sollte kurzfristig eingelagert werden und wäre dann wieder eigens zu Übungszwecken aufgebaut worden - verunglückte der Ehemann der Klägerin tödlich.

Nach der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes sei der Unfall nach § 176 Abs 1 Z 7 ASVG einem Arbeitsunfall gleichgestellt. Er habe sich nämlich beim Abbau eines für die Aus- und Weiterbildung und Übung von Bergrettungsleuten gebauten und während der Montafoner

Pferdesporttage ua auch zu diesem Zweck benützten Übungsgerätes
ereignet, das kurzfristig eingelagert werden sollte, um es dann
wieder zu Übungen zu benützen.

Das Berufungsgericht gab der nur wegen unrichtiger rechtlicher
Beurteilung erhobenen Berufung der beklagten Partei Folge und
änderte das erstgerichtliche Urteil im klageabweisenden Sinn ab.

§ 176 Abs 1 Z 7 ASVG mache den Versicherungsschutz bei der Ausbildung dienenden Veranstaltungen und Übungen
davon abhängig, daß die Teilnahme zu den Pflichten der Organisationsmitglieder gehöre. Deshalb müsse sich der
Unfall im Rahmen einer als solche von der Organisation angesetzten Schulung oder Übung ereignet haben. Daß die
Kletterwand während der Montafoner Pferdesportwoche auch von Bergrettungsleuten benutzt worden sei, mache
dieses Klettern noch nicht zu einer zu den Pflichten der Mitglieder der Bergrettung zählenden, von der Bergrettung
angesetzten Ausbildungs- oder Übungsveranstaltung. Daher sei auch das Auf- und Abbauen der Kletterwand kein Teil
einer solchen Veranstaltung. Wäre die Wand nicht für die Montafoner Pferdesporttage zur Verfügung gestellt worden,
hätte sie nach diesen Tagen nicht wieder abgebaut werden müssen. Der Unfall beim Abbau der Wand habe sich daher
ebensowenig bei einer pflichtgemäßen Ausbildungs- oder Übungsveranstaltung der Bergrettung ereignet wie ein
allfälliger Unfall während der Pferdesporttage selbst.

Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung (der Sache) und
Mangelhaftigkeit des Verfahrens mit den Anträgen, das angefochtene Urteil im klagestattgebenden Sinn abzuändern
oder es allenfalls aufzuheben.

Die beklagte Partei beantragt, der Revision nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Die nach § 46 Abs 3 ASGG auch bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs 1 legt cit zulässige Revision ist nicht
berechtigt.

Nach § 176 Abs 1 Z 7 (Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des
ASVG) sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich bei
nachstehenden Tätigkeiten ereignen: in Ausübung der den Mitgliedern
.... des österreichischen Bergrettungsdienstes im Rahmen der
Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten
.... Nach Abs 3 leg cit werden ua den im Sinne des Abs 1 Z 7 tätig
werdenden Personen die Leistungen der Unfallversicherung aus einem
bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie
nicht unfallversichert sind. Nach Abs 5 der zit Gesetzesstelle sind
§ 175 Abs 2 Z 1 (wonach Arbeitsunfälle auch Unfälle sind, die sich
auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von
der Arbeitsstätte oder Ausbildungsstätte ereignen) und Abs 6 (wonach
verbotswidriges Handeln die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht
ausschließt) entsprechend anzuwenden.

§ 176 Abs 1 Z 7 wurde durch die 9.ASVGNovBGBl 1962/13 eingefügt. Bereits damals zählte der österreichische
Bergrettungsdienst zu den in dieser Ziffer aufgezählten Hilfsorganisationen. Der Initiativantrag zur genannten Nov, 517
BlgNR 9. GP 77, führte dazu aus, das ASVG habe in der Stammfassung des § 8 Abs 1 Z 3 lit d für den in der neu
eingefügten Z 7 genannten Personenkreis eine Teilversicherung in der Unfallversicherung vorgesehen, wobei die
Beiträge für diese Teilversicherung von der Körperschaft zu tragen gewesen wären, der der Versicherte in dieser die
Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit angehöre. Eine solche Beitragspflicht werde im Hinblick auf den

gemeinnützigen Zweck der in Betracht kommenden Institutionen als ungerechtfertigt empfunden. Durch die Einreihung der von den Angehörigen dieser Institutionen auszuübenden Tätigkeiten in den Kreis der unfallgeschützten Tätigkeiten solle nunmehr das Versicherungsrisiko dieser Tätigkeiten auf die Gesamtheit der Unfallversicherten bzw ihrer Dienstgeber übertragen werden, ohne daß hierfür besondere Unfallversicherungsbeiträge eingehoben würden Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die die Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs 1 Z 3 lit d der Rechtsprechung bereitet habe, würden die Tätigkeiten,

die den Unfallversicherungsschutz nach sich ziehen sollen, im Gesetz genau beschrieben. In Betracht würden nur Unfälle kommen, die sich bei der Ausbildung, bei den Übungen und beim Einsatzfall ereignen

Tomandl, Der Schutzbereich der Unfallversicherung, ZAS 1975, 123

[134 f], ergänzt zu den im Initiativantrag erwähnten

Abgrenzungsschwierigkeiten in der Rechtsprechung, dieser habe zu

schaffen gemacht, was alles zur Tätigkeit der Mitglieder der

Feuerwehren zähle, wobei es vor allem um die Veranstaltung von

Feuerwehrfesten udgl gegangen sei, und verweist auf die SV-Slg 6210

bis 6212, 8856 bis 8857 und 10.188 bis 10.189. Geschützt solle

nicht nur der Einsatzfall werden, der für jeden Mitwirkenden

allerdings schon durch § 176 Abs 1 Z 2 erfaßt sein müßte, sondern

auch die Ausbildung und Übung.

Im Hinblick auf die dargestellte Entstehungsgeschichte des § 176 Abs

1 Z 7 hat der erkennende Senat in der Entscheidung SSV-NF 2/140 ua

ausgeführt, daß unter dem in der zit Gesetzesstelle verwendeten

Begriff "Ausbildung" nur die Vermittlung von Kenntnissen, die bei

Einsatzfällen gebraucht werden, zu verstehen sei. Dies ergebe sich

auch aus der Bedeutung dieses Wortes in seinem Zusammenhang, weil

neben den Einsatzfällen offensichtlich jene Tätigkeiten angeführt

werden sollten, welche die Beteiligung an einem Einsatz ermöglichen

sollen. Die Entstehungsgeschichte verbiete eine (ausdehnende)

Auslegung dahin, daß Mitglieder immer dann unter Versicherungsschutz

stehen, wenn sie in Ausübung ihrer Pflichten handeln (so auch SSV-NF

3/60 und 4/112).

Im Sinne dieser Rechtsprechung hat sich der Unfall des Ehegatten der

Klägerin nicht in Ausübung der den Mitgliedern des österreichischen

Bergrettungsdienstes im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des

Einsatzfalles obliegenden Pflichten ereignet. Der erkennende Senat

hat in der in der Revision zit Entscheidung SVSlg 34.941 = SSV-NF

2/140 ausgeführt, daß der Versicherungsschutz nach § 176 Abs 1 Z 7

nicht davon abhängt, daß sich der Unfall bei der Ausbildung

ereignet, sondern vielmehr davon, daß er auf eine im Rahmen der

Ausbildung obliegende Pflicht zurückzuführen ist. Das wurde in der

zit Entscheidung für den Fall bejaht, daß ein Mitglied einer

freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an einer (auch) zur Ausbildung bestimmten Feuerwehrversammlung verpflichtet war. Davon, daß der verunglückte Ehegatte der Klägerin beim Abbau der bei den Montafoner Pferdesporttagen aufgestellten künstlichen Kletterwand in Ausübung der ihm als Mitglied der österreichischen Bergrettung im Rahmen der Ausbildung und der Übungen - daß es sich um einen Einsatzfall gehandelt habe, wurde in diesem Verfahren richtigerweise nicht einmal behauptet - obliegenden Pflichten tätig geworden wäre, kann keine Rede sein. Daß der Einsatz der Kletterwand bei der genannten Veranstaltung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten des Unfallsopfers im Interesse der Ortsstelle des Bergrettungsdienstes lagen, weil sie auch der Gewinnung geeigneten Nachwuchses und den - allerdings privaten - Kletterübungen von Bergrettungsmännern und damit auch der Erhaltung und Förderung der Einsatzbereitschaft dieser gemeinnützigen Hilfsorganisation dienen, kann daran - entgegen der in der Revision zit Entscheidung SVSlg 34.950 eines Arbeits- und Sozialgerichtes erster Instanz - nichts ändern (ähnlich LG Innsbruck SVSlg 34.955).

Wie sich aus der dargestellten Entstehungsgeschichte des § 176 Abs 1 Z 7 ergibt, wollte der Gesetzgeber die danach versicherten Tätigkeiten nur auf Unfälle beschränken, die sich bei der Ausbildung, bei den Übungen und beim Einsatzfall ereignen. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes dahin, daß Mitglieder einer gemeinnützigen Hilfsorganisation immer dann geschützt sind, wenn sie zwar nicht in diesem engen Rahmen, aber dennoch im Interesse ihrer Organisation, etwa zur Gewinnung geeigneter Mitglieder oder im Zusammenhang mit der Beschaffung der für die Erhaltung oder Verbesserung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Geldmittel oder Geräte tätig werden, ist daher ohne Gesetzesänderung nicht möglich.

Der Unfall des Ehegatten der Klägerin ereignete sich bei der Verwahrung bzw Beförderung eines üblicherweise insbesondere für die Ausbildung von Mitgliedern des Bergrettungsdienstes verwendeten Geräte (künstliche Kletterwand), das aber im konkreten Fall - wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - nicht im Rahmen der Ausbildung oder einer Übung des Bergrettungsdienstes, sondern bei den Montafoner Pferdesporttagen eingesetzt wurde.

Selbst wenn man diese künstliche Kletterwand als "Arbeitsgerät" iS des § 175 Abs 2 Z 5 qualifizieren würde, wäre damit für die Klägerin nichts gewonnen, weil § 176 Abs 5 nur die entsprechende Anwendung des § 175 Abs 2 Z 1 und Abs 6, nicht aber auch des Abs 2 Z 5 leg cit anordnet.

Der tödliche Unfall des Ehegatten der Klägerin ist aber auch nicht nach § 176 Abs 1 Z 6 einem Arbeitsunfall gleichgestellt.

Nach dieser Gesetzesstelle sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich bei einer betrieblichen Tätigkeit ereignen,

wie sie sonst ein nach § 4 Versicherter ausübt, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht.

Nach § 4 sind in erster Linie die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert) (Abs 1 Z 1). Dienstnehmer iS des ASVG ist nach Abs 2 der zit Bestimmung, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird.

Selbst wenn man die Ortsstelle des österreichischen Bergrettungsdienstes, der der Ehegatte der Klägerin zur Zeit seines tödlichen Unfalls angehörte, als Betrieb qualifiziert, verrichtete der Verunglückte beim Abbau der künstlichen

Kletterwand deshalb keine betriebliche Tätigkeit, wie sie sonst ein Vollversicherter ausübt, weil er nicht als Betriebsfremder, sondern als freiwilliges und ehrenamtliches Mitglied der Landesstelle Vorarlberg tätig wurde, bei der es sich nach den Satzungen des österreichischen Bergrettungsdienstes - ebenso wie beim Bundesverband dieser gemeinnützigen und nicht auf Gewinn gerichteten Organisation - um einen rechtlich selbständigen Verein handelt (§ 1 der Satzungen, abgedruckt bei Dr. Arthur Frölich, Die Männer mit dem Edelweiß im grünen Kreuz 138 f).

Obwohl es auf die Beweggründe des Tätigwerdens nicht ankommt, - auch eine aus rein ideellen Gründen ausgeübte Tätigkeit kann erheblichen Wert für den unterstützten Betrieb haben - (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung II 72. Nachtrag 475 t, 475u), handelt es sich bei einer Tätigkeit, die zwar ihrer Art nach den Voraussetzungen einer betrieblichen Tätigkeit, wie sie sonst ein nach § 4 Versicherter ausübt, entsprechen würde, dann nicht um eine solche, wenn sie nur auf Grund mitgliedschaftlicher oder ähnlicher Verpflichtungen ausgeübt wird. Die Anwendung des § 176 Abs 1 Z 6 setzt nämlich voraus, daß die Person wie ein in einem Dienst-, Lehr- oder ähnlichem Verhältnis Vollversicherter tätig wird. Ist für ein solches Verhältnis kein Raum, weil die Tätigkeit üblicherweise nicht auf Grund eines solchen Verhältnisses ausgeübt wird, so ist die genannte Bestimmung nicht anzuwenden (Brackmann aaO 476e mwN zur ähnlichen deutschen Rechtslage).

Die Tätigkeit, welche zum Unfall führte, wird jedoch üblicherweise nur von den Mitgliedern des österreichischen Bergrettungsdienstes ausgeübt. Dies ergibt sich für die Mitglieder (der Landesstellen)

des österreichischen Bergrettungsdienstes aus dessen Satzungen. Der

Bergrettungsmann ist nämlich das ausübende Organ im Bergrettungsdienst und der Träger der eigentlichen Einsatzfähigkeit. Gleichzeitig mit dem Antrag der Ortsstelle an die Landesleitung um Aufnahme eines aktiven Mitgliedes gibt der Bewerber die schriftliche Erklärung ab, sich freiwillig und ehrenamtlich zur Mitarbeit im Bergrettungsdienst zu verpflichten (Frölich aaO 147).

Die Tätigkeit des verunglückten Ehemannes der Klägerin im Zusammenhang mit dem Einsatz der künstlichen Kletterwand der Ortsstelle des Bergrettungsdienstes diente nach den Feststellungen im wesentlichen dazu, die Tätigkeit dieses Vereines dem Publikum der Montafoner Pferdesporttage näherzubringen und dadurch Nachwuchs zu gewinnen, aber auch dem Versuch verschiedener Klettertechniken durch Vereinsmitglieder.

Die Mitarbeit an solchen Aktivitäten zählt insbesondere bei kleineren gemeinnützigen Vereinen - im vorliegenden Fall der Ortsstelle einer solchen Organisation, aber auch bei freiwilligen Feuerwehren udgl - zu den Tätigkeiten, die üblicherweise nicht von vollversicherten Dienstnehmern ausgeführt werden, die diese kleinen Vereine meistens gar nicht haben, sondern von den aktiven Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit verlangt und auch ohne Bezahlung ausgeführt werden. Unter diesen Umständen sind die Vereinsmitglieder auch dann nicht unfallversichert, wenn es sich um gefährliche Arbeiten handelt. Insoweit läßt die gesetzliche Unfallversicherung den Privatbereich, den sich die Bürger als Mitglieder eines Vereines schaffen, grundsätzlich unberührt (Brackmann aaO 476 f).

Weil der Tod ihres Ehegatten nicht durch einen Arbeitsunfall (insbesondere iS des § 176 Abs 1 Z 6 und 7) verursacht wurde, gebührt der Witwe keine Witwenrente nach § 215, so daß ihre diesbezügliche Klage vom Berufungsgericht, dem auch kein Verfahrensmangel (§ 503 Z 2 ZPO) vorzuwerfen ist (§ 510 Abs 3 leg cit), zu Recht abgewiesen wurde.

Deshalb war der Revision nicht Folge zu geben.

Obwohl die Klägerin zur Gänze unterlag, war ihr nach § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG der Ersatz der halben Kosten der Revision zuzubilligen.

Anmerkung

E32268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:010OBS00063.92.1110.000

Dokumentnummer

JJT_19921110_OGH0002_010OBS00063_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at